

(5) Wird nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung die Auflage zur Ablegung der Meisterprüfung nicht erfüllt, erfolgt die Löschung in der Handwerksrolle. Die für die Gewerbe genehmigung zuständige Verwaltungsdienststelle ist hierüber zu unterrichten und die Schließung des Betriebes zu veranlassen.

§ 4

Handwerker, die zugleich Inhaber eines Kleinindustriebetriebes sind, sind in der Gewerberolle zu führen.

Zu § 12 Buchst. e des Gesetzes

§ 5

(1) Die Landeshandwerkskammern bestellen Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von den Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen. Die Sachverständigen sind von den Landeshandwerkskammern zu vereidigen und gelten als öffentlich bestellt.

(2) Gemeinsame Richtlinien über die Tätigkeit der Sachverständigen erlassen die Landeshandwerkskammern.

Zu § 14 des Gesetzes

§ 6

(1) Betriebe, die den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes zur Förderung des Handwerks nicht mehr entsprechen, werden jeweils zum Jahresende aus der Landeshandwerkskammer ausgegliedert.

(2) Aus der Landeshandwerkskammer ausgeschiedene Betriebe, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Buchst. b wieder erfüllen, werden zu Beginn des folgenden Jahres in die Handwerksorganisation aufgenommen.

§ 7

Handwerksbetriebe, deren Handelsumsatz mehr als 50% ihres Gesamtumsatzes beträgt, scheiden jeweils am Ende des Jahres aus der Handwerksorganisation aus. Diese Bestimmung wird erstmalig zum 31. Dezember 1951 wirksam.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 8

(1) Erfolgt die Löschung in der Handwerksorganisation gemäß § 16 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks, steht dem Betroffenen der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die für die Erteilung einer Gewerbe genehmigung zuständige Verwaltungsdienststelle.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1951

Staatliche Plankommission
Der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Strassenberger
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 166.

Verordnung über die Erzeugerpreise für
Speisefrühhkartoffeln.

Vom 28. Juni 1951

§ 1

Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffelsorten der Ernte 1951, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni, Juli und August fallen und welche der Pflichtablieferung nach der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) unterliegen.

§ 2

(1) Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisefrühhkartoffeln die in der Anlage verzeichneten Preise zu bezahlen, welche Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die Preise gelten für die Menge Speisefrühhkartoffeln, welche innerhalb der in der Anlage bestimmten Lieferzeiten tatsächlich geliefert wird und den geltenden Güte- und Abnahmebestimmungen entspricht (§ 32 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 151).

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto aussch. Sack, frei Erfassungsstelle des VEA-Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört, oder „frei“ der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn-/Schiffsstation, verladen, und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEA-Betrieb die Speisefrühhkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEA-Betrieb hierfür von diesem eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

(3) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 5

Die Preisverordnung tritt am 28. Juni 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 57 vom 29. Juni 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Speisefrühhkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 637) und die Preisverordnung Nr. 88 vom 10. August 1950 — Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühhkartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 820) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär